



Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (Sanierungsverfahren für natürliche Personen)

Vorentwurf

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889² über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Art. 173a Randtitel und Abs. 1

b. Wegen Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung oder von Amtes wegen

¹ Hat der Schuldner oder ein Gläubiger ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht, so kann das Gericht den Entscheid über den Konkurs aussetzen.

Art. 191 Abs. 2

² Bei natürlichen Personen eröffnet das Gericht den Konkurs nur, wenn keine Aussicht auf das Zustandekommen eines Nachlassvertrages nach den Artikeln 293–336 oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung nach Artikel 336a besteht.

Art. 306 Abs. 1 Ziff. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 332 Abs. 2 erster Satz

² Die Artikel 302–307 und 310–331 beziehungsweise die Artikel 333–336 gelten sinngemäss. ...

SR

¹ BBl 2022 ...

² SR 281.1

VI. Vereinfachtes Nachlassverfahren für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen

Art. 333

1. Antrag des Schuldners

¹ Ein Schuldner, der nicht der Konkursbetreibung unterliegt, kann beim Nachlassgericht die Durchführung eines vereinfachten Nachlassverfahrens beantragen.

² Der Schuldner hat seinem Gesuch Unterlagen, aus denen seine derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage ersichtlich ist, sowie einen provisorischen Schuldenbereinigungsplan beizulegen.

Art. 334

2. Stundung, Ernennung eines Sachwalters

¹ Besteht Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages, so gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens vier Monaten und ernennt einen Sachwalter.

² Das Nachlassgericht teilt die Bewilligung der Stundung unverzüglich dem Betreibungs- und dem Grundbuchamt mit. Die Nachlassstundung ist spätestens zwei Tage nach Bewilligung im Grundbuch anzumerken.

³ Der Sachwalter erfüllt die Aufgaben nach Artikel 295 Absatz 2 und macht mit dem Schuldner auch die Bewilligung der Stundung öffentlich bekannt. Das Nachlassgericht kann dem Sachwalter weitere Aufgaben zuweisen.

⁴ Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages besteht. Besteht offensichtlich keine Aussicht auf die Bestätigung eines Nachlassvertrages mehr, so kann die Stundung auf Antrag des Sachwalters vorzeitig widerrufen werden. Bei Widerruf der Stundung werden Betreibungen auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt, es sei denn, das Nachlassgericht eröffne auf Antrag des Schuldners:

- a. den Konkurs nach den Voraussetzungen von Artikel 191; oder
- b. das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens nach den Voraussetzungen von Artikel 337.

⁵ Die Beschwerde gegen den Entscheid des Nachlassgerichts richtet sich nach Artikel 295c.

Art. 335

3. Wirkungen der Stundung, Vorbereitung des Nachlassvertrags

¹ Während der Stundung kann gegen den Schuldner eine Betreibung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Die Fristen nach den Artikeln 88, 93 Absatz 2, 116 und 154 stehen still. Ausgenommen sind:

- a. die periodischen familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- b. die Betreibung auf Pfandverwertung für grundpfandgesicherte Forderungen; die Verwertung des Grundpfandes bleibt dagegen ausgeschlossen.

² Das Nachlassgericht widerruft die Stundung vorzeitig, wenn der Schuldner Artikel 298 Absätze 1–3 oder den Weisungen des Sachwalters zuwiderhandelt. Betreibungen werden auf dem Weg der Pfändung fortgesetzt, es sei denn, das Nachlassgericht eröffne auf Antrag des Schuldners:

- a. den Konkurs nach den Voraussetzungen von Artikel 191; oder
- b. das Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens nach den Voraussetzungen von Artikel 337.

³ Auf die Durchführung der Gläubigerversammlung (Art. 301–302) wird in der Regel verzichtet. Der Sachwalter stellt den Gläubigern den Entwurf des Nachlassvertrags zu und setzt ihnen eine Frist, um ihre Annahme oder Ablehnung zu erklären. Erscheint jedoch aufgrund besonderer Umstände eine Durchführung der Versammlung als wünschenswert, so kann der Sachwalter die Gläubiger dazu einladen.

⁴ Das Nachlassgericht kann über die Bestätigung oder Ablehnung des Nachlassvertrags auch ohne Durchführung einer Verhandlung (Art. 304 Abs. 3) entscheiden.

⁵ Im Übrigen richten sich die Wirkungen der Stundung und die Vorbereitung des Nachlassvertrags nach den Artikeln 297–304.

Art. 336

4. Bestätigung und Durchführung des Nachlassvertrags

Die Bestätigung und Durchführung des Nachlassvertrags richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über den Nachlassvertrag (Art. 305–313, Art. 332) und nach den Bestimmungen über den ordentlichen Nachlassvertrag (Art. 314–316), vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

- a. Gläubiger, die den Nachlassvertrag nicht innert der angesetzten Frist annehmen oder ablehnen, werden für die Annahme des Nachlassvertrags weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet.
- b. Die Sicherstellung der vollständigen Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger wird für die Bestätigung des Nachlassvertrags nicht vorausgesetzt. Der Nachlassvertrag muss jedoch vorsehen, dass die betroffenen Forderungen bis zur Erfüllung des Nachlassvertrages und vor den anderen Nachlassforderungen vollständig erfüllt werden, soweit nicht einzelne

Gläubiger ausdrücklich auf die vollständige und vorgängige Befriedigung verzichten.

- c. Wird der Nachlassvertrag abgelehnt, so eröffnet das Nachlassgericht auf Antrag des Schuldners:
 1. den Konkurs nach den Voraussetzungen von Artikel 191; oder
 2. das Sanierungsverfahren im Konkurs für natürliche Personen nach den Voraussetzungen von Artikel 337.

VII. Stundung zum Zweck der einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung für Schuldner, die nicht der Konkursbetreibung unterliegen

Art. 336a

¹ Ein Schuldner, der nicht der Konkursbetreibung unterliegt, kann beim Nachlassgericht die Durchführung einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung beantragen.

² Der Schuldner hat in seinem Gesuch seine Schulden sowie seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen.

³ Erscheint eine einvernehmliche private Schuldenbereinigung mit den Gläubigern nicht von vornherein als ausgeschlossen, und sind die Kosten des Verfahrens sichergestellt, gewährt das Nachlassgericht dem Schuldner eine Stundung von höchstens drei Monaten und ernennt einen Sachwalter. Während der Stundung gilt folgendes:

- a. Auf Antrag des Sachwalters kann die Stundung um bis zu drei Monate verlängert werden. Sie kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine einvernehmliche Schuldenbereinigung offensichtlich nicht herbeigeführt werden kann.
- b. Während der Stundung kann der Schuldner nur für periodische familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge betrieben werden. Die Fristen nach den Artikeln 88, 93 Absatz 2, 116 und 154 stehen still.
- c. Der Entscheid des Nachlassgerichts wird den Gläubigern mitgeteilt; die Beschwerde gegen den Entscheid des Nachlassgerichts richtet sich nach Artikel 295c.
- d. Der Sachwalter unterstützt den Schuldner beim Erstellen eines Bereinigungsvorschlages und führt mit den Gläubigern Verhandlungen über den Bereinigungsvorschlag.

⁴ Das Nachlassgericht kann den Sachwalter auf Antrag des Sachwalters oder eines Gläubigers beauftragen, den Schuldner bei der Erfüllung der Vereinbarung zur Schuldenbereinigung zu überwachen.

⁵ In einem nachfolgenden Nachlassverfahren wird die Stundung nach Absatz 3 auf die Dauer der Nachlassstundung angerechnet.

Zwölfter Titel: Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens

Art. 337

A. Eröffnung I. Voraussetzungen

¹ Der Schuldner, der eine natürliche Person ist, und der Konkursbetreibung oder der Betreibung auf Pfändung untersteht, kann beim Konkursgericht beantragen, ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens nach diesem Titel (Sanierungsverfahren) zu eröffnen.

² Dem Gesuch sind Unterlagen beizulegen, aus denen die derzeitige und künftige Vermögens-, Ertrags- und Einkommenslage des Schuldners ersichtlich ist.

³ Das Konkursgericht eröffnet das Sanierungsverfahren, wenn:

- a. der Schuldner dauernd zahlungsunfähig ist;
- b. keine Aussicht auf das Zustandekommen eines Nachlassvertrages im ordentlichen oder vereinfachten Nachlassverfahren oder einer einvernehmlichen Schuldenbereinigung nach den Artikeln 293–336a besteht;
- c. der Schuldner glaubhaft macht, dass während des Verfahrens keine neuen ungedeckten Verbindlichkeiten entstehen werden;
- d. dem Schuldner in den letzten fünfzehn Jahren keine Restschuldbefreiung nach Artikel 349 erteilt wurde; und
- e. gegen den Schuldner wegen Handlungen oder Unterlassungen, die in den letzten fünf Jahren erfolgt sind, kein Strafverfahren wegen eines Konkurs- oder Betreibungsverbrechens oder -vergehens nach den Artikeln 163–171 Strafgesetzbuch³ hängig ist und er nicht wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde.

⁴ Die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens kann auch während einem Konkursverfahren nach den Artikeln 190–270 beantragt werden.

Art. 338

II. Verfahren

¹ Vorsorgliche Anordnungen richten sich nach Artikel 170.

² Die Aussetzung des Eröffnungsentscheides wegen Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung richtet sich nach Artikel 173a.

³ Die Weiterziehung des Entscheides des Konkursgerichtes ist nach Artikel 174 möglich.

³ SR 311.0

⁴ Der Zeitpunkt der Konkursöffnung und die Mitteilung der gerichtlichen Entscheide richtet sich nach Artikel 175–176.

⁵ Der Widerruf des Konkurses richtet sich nach Artikel 195.

⁶ Die Anfechtung richtet sich nach Artikel 285–292.

Art. 339

B. Wirkungen Die Wirkung des Verfahrens auf das Vermögen des Schuldners und die Rechte der Gläubiger richtet sich nach den Artikeln 197–220, vorbehaltlich folgender Ausnahmen:

- a. Sämtliches pfändbare Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkursöffnung gehört, bildet, gleichviel wo es sich befindet, eine einzige Masse, die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient (Konkursmasse). Zum Zweck der gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger werden vom Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens an zusätzlich folgende Vermögenswerte nach den Regeln der Pfändung abgeschöpft:
 1. das beschränkt pfändbare Einkommen nach Artikel 93 Absatz 1 abzüglich der laufenden Steuern; und
 2. sämtliche übrigen Vermögenswerte, welche dem Schuldner bis zum Schluss oder dem Abbruch des Sanierungsverfahrens anfallen, soweit sie pfändbar sind.
- b. Artikel 266*h* des Obligationenrechts⁴ ist nicht anwendbar.

Art. 340

C. Kosten ¹ Für das Verfahren werden keine Kostenvorschüsse erhoben.

² Sämtliche Kosten für die Eröffnung, die Durchführung und den Schluss des Sanierungsverfahrens werden aus dessen Erlös vorab gedeckt.

Art. 341

D. Aufgaben des Konkursamts
I. Feststellung der Vermögensverhältnisse;
Schuldenruf;
Verwaltung ¹ Nach Empfang der Mitteilung über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens schreitet das Konkursamt zur Aufnahme des Inventars über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen und trifft die zur Sicherstellung desselben erforderlichen Massnahmen nach den Artikeln 223–228.

² Während der gesamten Verfahrensdauer gelten die Auskunft-, Herausgabe- und Mitwirkungspflichten nach den Artikeln 222 und 229.

³ Das Konkursamt macht die Eröffnung des Sanierungsverfahrens öffentlich bekannt und schreitet zum Schuldenruf nach den Artikeln 232–234.

⁴ SR 220

⁴ Die Konkursverwaltung richtet sich nach den Artikeln 235–243. Das Konkursamt wendet das summarische Verfahren (Art. 231) an.

⁵ In Bezug auf die abgeschöpften Vermögenswerte nach Artikel 339 Buchstabe a ergreift das Konkursamt die folgenden Massnahmen:

- a. Es vollzieht die Pfändung nach den Artikeln 89–97.
- b. Es sichert die Vermögenswerte nach den Artikeln 98–104.
- c. Es eröffnet das Widerspruchsverfahren nach den Artikeln 106–109.
- d. Es stellt die Pfändungsurkunde aus (Art. 112).

⁶ Das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt kann zur Unterstützung bei den Massnahmen nach Absatz 5 und bei der Berechnung des abschöpfbaren Einkommens nach Artikel 339 Buchstabe a Ziffer 1 beigezogen werden.

Art. 342

II. Erhaltung
der Forderungen.
Kollokation der
Gläubiger

¹ Das Konkursamt geht zur Erhaltung der Forderungen und Kollokation der Gläubiger nach den Regeln von Artikel 244–249 vor.

² Ein Gläubiger kann Kollokationsklage nach Artikel 250 erheben.

³ Verspätete Eingaben können angebracht werden, bis die Überweisung an das Betreibungsamt nach Artikel 346 erfolgt ist. Artikel 251 Absätze 2–5 sind anwendbar.

Art. 343

III. Sanierungs-
plan

¹ Das Konkursamt erstellt unter Mitwirkung des Schuldners zusätzlich zum Kollokationsplan einen Sanierungsplan, welcher folgende Angaben enthält:

- a. das Inventar nach Artikel 341 Absatz 1;
- b. die vom Konkursamt zusätzlich abgeschöpften Vermögenswerte nach Artikel 339 Absatz 1 Buchstabe a;
- c. die zukünftigen Erträge, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte des Schuldners, welche während der Dauer des Sanierungsverfahrens voraussichtlich hinzukommen;
- d. die geplanten Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen, Einkünften und sonstigen Vermögenswerten; sowie
- e. ob den Gläubigern voraussichtlich eine Quote verteilt werden kann sowie die Art und Weise der Verteilung dieser Quote.

² Das für die Abschöpfung zuständige Betreibungsamt kann zur Erstellung des Sanierungsplans beigezogen werden.

³ Der Sanierungsplan wird mit dem Kollokationsplan aufgelegt.

Art. 344

IV. Abbruch des Sanierungsverfahrens

¹ Das Konkursamt oder ein Gläubiger kann innert 20 Tagen nach der Auflage des Sanierungsplans beim Konkursgericht den Abbruch des Sanierungsverfahrens beantragen.

² Das Konkursgericht verfügt den Abbruch des Sanierungsverfahrens, wenn die Voraussetzungen von Artikel 337 Absatz 3 oder Artikel 349 Absatz 3 voraussichtlich nicht erfüllt sind. Ab diesem Zeitpunkt wird das Verfahren als Konkursverfahren nach Artikel 191 fortgesetzt oder nach den Regeln von Artikel 230 eingestellt.

³ Die Weiterziehung des Entscheids des Konkursgerichts richtet sich nach Artikel 174 Absätze 1 und 3.

Art. 345

V. Erste Verwertung und Verteilung

¹ Das Konkursamt führt die Verwertung der Konkursmasse und der nach Artikel 339 Buchstabe a abgeschöpften Vermögenswerte nach Artikel 231 Absatz 3 Ziffer 2 durch.

² Nach Eingang des Erlöses der ganzen Konkursmasse und der nach Artikel 339 Buchstabe a abgeschöpften Vermögenswerte und nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, stellt das Konkursamt eine erste Verteilungsliste auf und nimmt die Verteilung nach Artikel 264 vor.

Art. 346

E. Abschöpfung
I. Zuständigkeit;
Dauer

¹ Nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, überweist das Konkursamt das Verfahren dem Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners zur weiteren Durchführung der Abschöpfung nach den Regeln der Pfändung.

² Das Betreibungsamt schöpft die in Artikel 339 Buchstabe a bezeichneten Vermögenswerte nach den folgenden Bestimmungen ab:

- a. Es vollzieht die Pfändung nach den Artikeln 89–97.
- b. Es sichert die Vermögenswerte nach den Artikeln 98–104.
- c. Es eröffnet das Widerspruchsverfahren nach den Artikeln 106–109.
- d. Es stellt die Pfändungsurkunde aus (Art. 112).

³ Das Betreibungsamt verwertet die abgeschöpften Vermögenswerte regelmässig nach den Artikeln 122–143b und nimmt die Verteilung unter den Gläubigern gemäss Kollokations- und Sanierungsplan vor.

⁴ Die Abschöpfung dauert vier Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.

Art. 347

II. Bemühungen
zur Erzielung
von Erträgen und
Einkünften

¹ Der Schuldner bemüht sich während des Sanierungsverfahrens zur Erzielung von Erträgen und Einkünften und erstattet dem für die Abschöpfung zuständigen Amt regelmässig Bericht darüber.

² Das für die Abschöpfung zuständige Amt kann die Ämter und Behörden, von denen der Schuldner staatliche Leistungen bezieht und die seine Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften überprüfen, um Auskünfte und Informationen ersuchen.

Art. 348

III. Veränderung
der Verhältnisse

¹ Das für die Abschöpfung zuständige Amt beantragt dem Konkursgericht in folgenden Fällen den Abbruch des Sanierungsverfahrens:

- a. Die pfändbaren Erträge und Einkünfte fallen durch Verschulden des Schuldners tiefer aus als im Sanierungsplan angegeben.
- b. Das Amt beurteilt die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften als offensichtlich ungenügend.
- c. Es ist für Forderungen, die nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, die Pfändung zu vollziehen oder das Amt erhält auf andere Weise Kenntnis von neuen ungedeckten Verbindlichkeiten, die zu einem Versagen der Restschuldbefreiung führen würden (Art. 349 Abs. 3 Bst. d).

² Das Konkursgericht verfügt den Abbruch des Sanierungsverfahrens, wenn die Voraussetzungen von Artikel 349 Absatz 3 voraussichtlich nicht erfüllt sind. Die Wirkungen des Entscheids und die Weiterziehung richten sich nach Artikel 344 Absätze 2 und 3.

Art. 349

F. Schluss des
Sanierungsver-
fahrens.
I. Restschuldbefreiung

¹ Nach Ablauf der Abschöpfungsdauer von vier Jahren nach Artikel 346 Absatz 4 und nachdem der Kollokationsplan in Rechtskraft erwachsen ist, stellt das für die Abschöpfung zuständige Amt die Verteilungsliste auf, stellt den Gläubigern einen Bericht über den Ablauf der Abschöpfung und die verbleibende Restschuld zu und setzt ihnen eine Frist für die Stellungnahme darüber, ob die Voraussetzungen für die Restschuldbefreiung erfüllt sind.

² Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 überweist das für die Abschöpfung zuständige Amt dem Konkursgericht den Kollokationsplan, den Sanierungsplan, die Verteilungsliste, den Bericht über den Ablauf der Abschöpfung sowie die Stellungnahmen der Gläubiger.

³ Das Konkursgericht erklärt das Sanierungsverfahren für geschlossen und spricht die Restschuldbefreiung aus, wenn:

- a. der Schuldner während der Dauer des Verfahrens seinen Auskunfts-, Herausgabe-, Mitwirkungs- und Berichterstattungspflichten nachgekommen ist;
- b. die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht offensichtlich ungenügend waren;
- c. der Schuldner nicht wegen Handlungen oder Unterlassungen, die bis zu fünf Jahre vor Verfahrenseröffnung erfolgt sind, wegen eines Konkurs- oder Betreibungsverbrechens oder -vergehens nach Artikel 163–171 Strafgesetzbuch⁵ verurteilt wurde und kein solches Strafverfahren gegen ihn hängig ist; und
- d. während der Dauer des Verfahrens keine neuen Forderungen entstanden sind, die der Schuldner voraussichtlich aus eigenen Mitteln nicht fristgerecht begleichen kann.

⁴ Das Gericht bezeichnet die nach Artikel 350a von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen des Kollokationsplans.

⁵ Bei Versagung der Restschuldbefreiung gelten die Regeln über den Abbruch des Sanierungsverfahrens nach Artikel 344 Absatz 2.

⁶ Die Weiterziehung des Entscheids des Konkursgerichts richtet sich nach Artikel 174 Absätze 1 und 3. Im Übrigen gelten für den Abschluss des Verfahrens und die nachträglich entdeckten Vermögenswerte die Artikel 268–269.

Art. 350

II. Wirkungen

¹ Die Restschuldbefreiung umfasst alle vor Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstandenen Forderungen, unabhängig von ihrer Eingabe.

² Sie umfasst auch die Kosten des Sanierungsverfahrens, soweit sie zum Zeitpunkt der Restschuldbefreiung nicht gedeckt sind.

³ Die Forderungen, von denen der Schuldner befreit ist, sind gegenüber dem Schuldner nicht mehr durchsetzbar.

⁴ Die Rechte der Gläubiger gegen Mitverpflichtete wie Mitschuldner, Bürgen und Gewährspflichtige des Schuldners werden durch die Restschuldbefreiung nicht berührt. Der Schuldner wird jedoch gegenüber den Mitverpflichteten in gleicher Weise befreit wie gegenüber den Gläubigern.

⁵ Die Gläubiger erhalten auf Verlangen eine Bescheinigung über den Umfang ihres Forderungsausfalls.

Art. 350a

III. Ausnahmen

¹ Von der Restschuldbefreiung ausgenommen sind:

⁵ SR 311.0

- a. Bussen, Geldstrafen und finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben;
- b. Genugtuungsforderungen;
- c. familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge, soweit sie nicht an das Gemeinwesen übergegangen sind (Art. 131a Abs. 2, Art. 289 Abs. 2 ZGB und 329 Abs. 3 ZGB⁶);
- d. sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen mit Ausnahme von an das Gemeinwesen übergegangenem familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungsbeiträgen;
- e. Rückerstattungsforderungen wegen unrechtmässig bezogenen Leistungen der Sozialversicherungen.

² Für die ungedeckt bleibenden Beträge der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen wird ein Konkursverlustschein nach Artikel 265–265b ausgestellt.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Wurde das Gesuch um Nachlassstundung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht, so gilt für das Nachlassverfahren das bisherige Recht.

² Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen zum Konkursverfahren für natürliche Personen in Form eines Sanierungsverfahrens gelten auch für Forderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, die Bestimmungen des neuen Rechts.

II

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006⁷ über Radio und Fernsehen (RTVG) wird wie folgt geändert:

Art. 69e Abs. 2 Satz 2

² ... Sie hat dabei die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Nach Artikel 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Betreibungsverfahren kann sie den Rechtsvorschlag beseitigen und gilt als Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 80 Absatz 2 Ziffer 2 SchKG.
- b. Im Fall eines gerichtlichen Nachlassverfahrens kann sie dem Nachlassvertrag zustimmen (Art. 305 SchKG). Im Übrigen richten sich der Untergang und die

6 SR 210
7 SR 784.40
8 SR 281.1

Vollstreckbarkeit der Abgabeforderung nach den Bestimmungen des SchKG über den Nachlassvertrag oder den Konkurs.

- c. Sie kann einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag oder einer einvernehmlichen privaten Schuldenbereinigung zustimmen, wenn die Mehrheit der übrigen gleichrangigen Gläubiger ebenfalls zustimmt und die von ihnen vertretenen Forderungen mindestens die Hälfte der gesamten Forderungen der 3. Klasse (Art. 219 SchKG) ausmachen. Der nicht gedeckte Teil des Abgabetrags gilt als erlassen.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

«\SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr